

Landgericht Wiesbaden

2 O 115/24



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V., vertr.d.d. Vorstand, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

SCHUFA Holding AG, vertr.d.d. Vorstand, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Wiesbaden durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht auf die
mündliche Verhandlung vom 19.03.2026 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 17.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger macht als Verbraucherverband Unterlassungsansprüche gegen die Beklagte geltend.

Der Kläger ist der Dachverband der 16 Verbraucherzentralen der Länder und mehr als 30 weiterer verbraucherpolitischer Verbände in Deutschland. Er wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) institutionell gefördert und verfolgt gemäß § 2 Abs. 1 seiner Satzung unter anderem den Zweck, Verbraucherinteressen wahrzunehmen, insbesondere indem er Verstöße gegen verbraucherschützende Vorschriften — insbesondere das Unterlassungsklagengesetz, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen — sowie verbraucherrelevante Datenschutzvorschriften, durch geeignete Maßnahmen sowohl national als auch international, unterbindet.

Die Beklagte ist eine Gemeinschaftseinrichtung der kreditgebenden deutschen Wirtschaft, nämlich eine in Deutschland allgemein bekannte Kreditschutzorganisation mit Sitz in Wiesbaden. Ihre Aufgabe ist es, ihren Vertragspartnern Informationen zur Verfügung zu stellen, die geeignet sind, sie vor Verlusten im Kreditgeschäft mit natürlichen Personen zu schützen und ihnen damit gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, Kreditinteressenten durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Zu diesem Zweck übermitteln die Vertragspartner der Beklagten bestimmte Daten aus der Geschäftsverbindung mit ihren Kunden. Die Beklagte bewahrt die ihr übermittelten Daten auf, um daraus ihren Vertragspartnern wiederum Informationen zu einer Kreditentscheidung geben zu können.

Darüber hinaus bietet die Beklagte über ihre Internetseite "meineschufa.de" verschiedene Leistungen aus den Produktfeldern Daten- und Identitätsschutz sowie Bonitätsauskünfte für Privatkunden an.

Dort bietet die Beklagte unter der Überschrift „Einmalige Auskünfte“ u.a. die Übersendung einer „kostenlosen Datenkopie“ nach Art. 15 DSGVO an und teilt hierzu im Angebotsfenster mit:

„Die Datenkopie (nach Art. 15 DS-GVO) beinhaltet Informationen, die Sie sensibel behandeln sollten. Die SCHUFA rät daher von einer Weitergabe an Dritte ab.“ Weiter ist aufgeführt, dass es sich um eine Kopie der bei der SCHUFA gespeicherten Daten zu ihrer Person handelt und keine tagesaktuelle Berechnung des Bonitätsscores erfolgt.

Rechts daneben befindet sich auf der Webseite ein Angebotsfenster für eine kostenpflichtige „SCHUFA-Bonitätsauskunft“. Diese wird wie folgt angepriesen: *„Die SCHUFA-Bonitätsauskunft ist der anerkannte Bonitätsnachweis für z. B. Vermieter oder Arbeitgeber. Das Zertifikat ist*

fälschungssicher und bietet einen tagesaktuellen Nachweis Ihrer Bonität.“ Folgende weitere Leistungen werden genannt: Überblick über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Tagesaktuelle Berechnung ihrer Bonitätsscores, Offizieller Nachweis Ihrer Bonität (Original-Zertifikat) zur sicheren Weitergabe an Dritte. Der Preis beträgt 29,95 €.

Zur konkreten Ausgestaltung wird auf die Seite 5 der Klageschrift vom 19.06.2024 (Bl. 5 d.A.) verwiesen.

Die kostenlose Datenkopie dient der Erfüllung des Auskunftsrechts des Verbrauchers, dessen Daten erfasst und verarbeitet werden gemäß Art. 15 DSGVO.

Dieses übersandte Datenblatt enthält sämtliche bei der Beklagten zu der betreffenden Person gespeicherten Informationen, so etwa zu

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, aktuelle Wohnanschrift, frühere Anschriften sowie zu Geschäftsvorfällen, wie Anfragen von Banken zu Kreditanfragen, Bonitätsprüfungen von Unternehmen, wie Versandhäusern, Identitätsprüfungen, Altersprüfungen, Zahlungsstörungen mit Gläubigerangaben, offene Forderungsbeträge, Erledigungserklärungen zu früheren Zahlungsstörungen, Girokonten mit Angabe der Kontonummern, Pfändungsschutzkonten mit Angabe der Kontonummer, in den letzten 12 Monaten übermittelte Wahrscheinlichkeitswerte (Scoring zum Stichtag der jeweiligen Anfrage), aktueller Basisscore (quartalsweise berechnet), vgl. exemplarisch Anlage B2.

Bei Anforderung der kostenlosen Datenkopie weist die Beklagte weiter auf Folgendes hin:

„Wir weisen darauf hin, dass wir ggf. Angaben zu Ihren Personalien als zusätzliche Identifikationskriterien zum Zwecke der Erteilung von Auskünften in den SCHUFA-Datenbestand übernehmen.“

In der Datenschutzinformation beruft sich die Beklagte als mögliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung auf eine Einwilligung und Artikel 6 Abs. 1 lit. b) c) und f) DSGVO.

Drittanbieter haben ein Geschäftsmodell entwickelt, in dem diese Werbung dafür machen, bei ihnen kostenpflichtig, i.d.R. für knapp 30 € eine „Schufa-Selbstauskunft“ einzuholen, welche als Bonitätsnachweis, insbesondere bei Vermietern, geeignet sei. Tatsächlich erhält der Verbraucher bei diesen Drittanbietern aber die beklagtenseits kostenlos angebotene Datenkopie nach Art. 15 DSGVO. Die Presse aber auch die Verbraucherzentralen warnen vor diesen Angeboten und auch vor einer Weitergabe der Datenkopie gemäß Art. 15 DSGVO an Dritte. Auch die Datenschutzaufsichtsbehörden empfehlen nicht die Weitergabe der Datenschutzkopie im Hinblick auf die dort enthaltenen sensiblen Daten.

Die kostenpflichtige Bonitätsauskunft enthält als Kernelement ein Zertifikat, das zur Weitergabe an den potenziellen Vertragspartner gedacht ist und das lediglich folgende personenbezogene Informationen enthält: Name und Vorname, Geburtsdatum und aktuelle Wohnanschrift zur eindeutigen Identifizierung der Person sowie Datum und Bonitätsaussage. Die Bonitätsaussage kann zum Beispiel lauten wie folgt: *„Zum [Datum] liegen uns ausschließlich positive Bonitätsinformationen vor.“* (vgl. Anl. B1). Weitergehende Informationen enthält das Zertifikat nicht. Zusätzlich erhält der Verbraucher auch die erläuternden Informationen zum Bonitätszertifikat, die nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind. Dort sind u.a. der sog. SCHUFA-Orientierungswert sowie die einzelnen tagesaktuellen SCHUFA-Branchenscores zu dem Privatkunden enthalten.

Der Kläger behauptet, die Beklagte würde unlauteren Wettbewerb betreiben. Die Darstellung der beiden Optionen „Kostenlose Datenkopie“ und „SCHUFA-Bonitätsauskunft“ würde den unzutreffenden Eindruck erwecken, dass die kostenlose Datenkopie nicht zum Nachweis der eigenen Bonität geeignet sei. Dies sei ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG. Weiter liege ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 UWG vor, da die erteilten Hinweise geeignet seien, Verbraucher über die Notwendigkeit der kostenpflichtigen SCHUFA-Bonitätsauskunft zum Nachweis der Bonität gegenüber Dritten, wie Vermieter oder Arbeitgeber, zu täuschen. Denn bereits die kostenlose Datenkopie sei zum Bonitätsnachweis etwa gegenüber Vermietern bei einem Mietvertragsabschluss geeignet. Datenschutzrechtliche Bedenken bestünden nicht, da der Verbraucher sensible Daten, die für den Vermieter nicht relevant seien und der Verbraucher nicht preisgeben möchte, mit einem Edding „schwärzen“ und damit unkenntlich machen könnte. Es bedürfe daher gar nicht der kostenpflichtigen Bonitätsauskunft. Daher sei die Darstellung der Klägerin unzutreffend und unlauter. Es würde sich um eine Irreführung des Verbrauchers i.S.v. § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG handeln, da die beanstandete Darstellung geeignet sei, bei einem erheblichen Teil der angesprochenen Verbraucher den unzutreffenden Eindruck zu erwecken, die „Kostenlose Datenkopie“ könne nicht zum Nachweis der eigenen Bonität verwendet werden. Die gesamte Gestaltung sei sowohl graphisch als auch inhaltlich darauf ausgelegt, den Umsatz der unnötigen SCHUFA-Bonitätsauskunft zu fördern.

Indem die Beklagte Verbrauchern den Hinweis erteilt, dass die „Kostenlose Datenkopie“ sensible Informationen enthält und dazu rät, diese nicht an Dritte weiterzugeben, während sie die „SCHUFA-Bonitätsauskunft“ gleichzeitig als „anerkannten“ und „offiziellen“ Bonitätsnachweis gegenüber Vermietern und Arbeitgebern bewirbt, erwecke sie bei den angesprochenen Verbrauchern den unzutreffenden Eindruck, es verbiete sich, die „Kostenlose Datenkopie“ als Bonitätsnachweis an Vermieter und Arbeitgeber weiterzuleiten. Sie spreche mithin der kostenlosen Datenkopie damit die grundsätzliche Geeignetheit zum Bonitätsnachweis ab. Dies

sei aber objektiv unzutreffend, da die Datenkopie den sogenannten Schufa-Basiscore in Prozent von möglichen 100 Prozent ausweist, welcher eine branchenübergreifende Einschätzung der Bonität ermöglicht, indem die Erfüllungswahrscheinlichkeit in Form eines Prozentwertes dargestellt wird. Die beanstandete Handlung sei geeignet, Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie andernfalls nicht getroffen hätten. Verbraucher, die eine „Kostenlose Datenkopie“ bei der Beklagten beantragen, um diese als Bonitätsnachweis gegenüber Dritten zu verwenden, könnten durch die dargelegte Irreführung völlig unnötigerweise dazu veranlasst werden, eine kostenpflichtige „SCHUFA-BonitätsAuskunft“ zu erwerben. Diese Entscheidung würden sie nicht treffen, wenn die Beklagte die kostenlose Datenkopie nicht als zur Vorlage bei Dritten ungeeignet ausweisen würde. Zusammengefasst erwecke die Beklagte den Eindruck, dass die „Kostenlose Datenkopie“ als Bonitätsnachweis ungeeignet und für diesen Zweck vielmehr eine „SCHUFA-BonitätsAuskunft“ notwendig sei. Dieser Eindruck sei fehlerhaft, da die kostenlose Datenkopie ebenso wie die „SCHUFA-BonitätsAuskunft“ als Bonitätsnachweis geeignet sei. Die „SCHUFA-BonitätsAuskunft“ sei hiernach nicht notwendig i. S. v. § 5 Abs. 2 Nr. 5 UWG. Die angebliche Verwendungswarnung beinhalte nach Ansicht der Klägerin nämlich folglich zwangsläufig eine Absage an die Geeignetheit der kostenlosen Datenkopie zur Vorlage bei Vermietern.

Bezüglich der Datenübernahme zu Auskunftszwecken bei Beantragung der kostenlosen Datenkopie erfolge diese Datenverarbeitung ohne Rechtsgrundlage und sei mit dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit nach Artikel 5 Abs. 1 lit. a), Artikel 6 DSGVO nicht vereinbar. Der Betätigung der „Absenden“-Schaltfläche sei hiernach der Charakter einer Einwilligung (i.S.v. Art. 4) beizumessen, wodurch die beanstandete Bestimmung zu einer Allgemeinen Geschäftsbedingung werde. Diese sei unwirksam, da der von der Beklagten für die Verarbeitung der freiwilligen Angaben benannte Verwendungszweck der Übernahme in den Schufa-Datenbestand „zum Zwecke der Erteilung von Auskünften“ nach kundenfeindlichster Auslegung nicht nur auf die Erteilung von Auskünften nach Artikel 15 DSGVO bzw. im Rahmen der kostenpflichtigen „SCHUFA-BonitätsAuskunft“ an den Verbraucher beschränkt sei, sondern vielmehr auch Auskünfte gegenüber Dritten umfasse. Die Verarbeitung zu diesem Zweck erfolge ohne Rechtsgrundlage und sei mit dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit nach Artikel 5 Abs. 1 lit. a), Artikel 6 DSGVO nicht vereinbar. Die Interessen und Grundrechte der betroffenen Personen würden hier überwiegen. Das Interesse von Verbrauchern im Rahmen des Antrags auf Auskunft gemäß Artikel 15 DSGVO sei keinesfalls darauf gerichtet, der Beklagten weitere, noch nicht bekannte Daten für deren Datenbestand zur Verfügung zu stellen. Die Klausel sei daher geeignet, betroffene Personen davon abzuhalten, von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch zu machen. Das Interesse der betroffenen Personen, von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch machen zu können, ohne die von ihnen für diesen Zweck freiwillig getätigten Angaben für

andere Zwecke zur Verfügung zu stellen, überwiege. Somit liege ein Verstoß gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB i. V. m. Artikel 5 Abs. 1 lit. a), Artikel 6 Abs. 1 DSGVO vor.

Die Klägerin **beantragt**,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meldung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den Mitgliedern ihres Vorstands, zu unterlassen,

- a. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, im Internet, unter der URL <https://www.meineschufa.de/de/datenkopie> für die kostenpflichtige "SCHUFA-BonitätsAuskunft" als anerkannten Bonitätsnachweis für Vermieter und Arbeitgeber zu werben bzw. werben zu lassen und bei der vergleichenden Darstellung der Merkmale der „Kostenlosen Datenkopie" von einer Weitergabe der kostenlosen Datenkopie an Dritte abzuraten,

wenn dies geschieht wie in Anlage K1 abgebildet,

- b. in Bezug auf die freiwillige Angabe personenbezogener Daten im Rahmen der Beantragung einer „Kostenlose Datenkopie" nach Artikel 15 DSGVO durch Verbraucher

die folgende und dieser inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) oder gegenüber öffentlichen Auftraggebern, zu verwenden:

„Wir weisen darauf hin, dass wir ggf. Angaben zu Ihren Personalien als zusätzliche Identifikationskriterien zum Zwecke der Erteilung von Auskünften in den SCHUFA-Datenbestand übernehmen“,

und sich in der Datenschutzhinweise als mögliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung auf eine Einwilligung und Artikel 6 Abs. 1 lit. b) c) und f) DSGVO zu berufen, und ohne dass die Voraussetzungen einer der in der Datenschutzhinweise genannten Rechtsgrundlagen vorliegen,

wenn dies geschieht, wie in den Anlage K2 und K3 abgebildet,

2. hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht den mit dem Klageantrag zu Ziffer 1. lit. b) geltend gemachten Anspruch für unzulässig oder unbegründet hält, die Beklagte zu verurteilen,

es bei Meldung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den Mitgliedern ihres Vorstands, zu unterlassen,

freiwillige Angaben, die Verbraucher im Rahmen eines Antrags auf Erhalt einer "Kostenlose Datenkopie" nach Artikel 15 DSGVO tätigen, als zusätzliche Identifikationskriterien zum Zwecke der Erteilung von Auskünften in den SCHUFA-Datenbestand zu übernehmen, wenn darauf bei der Antragstellung lediglich durch die folgende Information hingewiesen wird

„Wir weisen darauf hin, dass wir ggf. Angaben zu Ihren Personalien als zusätzliche Identifikationskriterien zum Zwecke der Erteilung von Auskünften in den SCHUFA-Datenbestand übernehmen“,

und wenn die Voraussetzungen einer der in der Datenschutzerklärung für die Datenverarbeitung genannten Rechtsgrundlagen, namentlich eine Einwilligung und die Artikel 6 Abs. 1 lit. b) c) und f) DSGVO, nicht vorliegen,

und wenn dies geschieht, wie in den Anlagen k2 und k3 abgebildet,

3. an den Kläger 260,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte **beantragt**,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet,

der Kläger würde ein Verkehrsverständnis behaupten, dass in der angegriffenen Website der Beklagten gar nicht abgebildet sei. Richtigerweise sage die Gegenüberstellung nichts anderes, als dass die Beklagte vor der zweckwidrigen Verwendung der Datenkopie warne und gleichzeitig das Bonitätszertifikat als zweckentsprechendes Produkt anbiete. Insbesondere die für die Klage zentrale Aussage „Die Datenkopie (nach Art. 15 DS-GVO) beinhaltet

Informationen, die Sie sensibel behandeln sollten. Die SCHUFA rät daher von einer Weitergabe an Dritte ab.“ treffe keinerlei Aussage zur Geeignetheit (weder technisch, mathematisch noch rechtlich) der kostenlosen Datenkopie. Es sei eine Feststellung zum Inhalt (sensible Informationen) und eine daraus abgeleitete Verwendungs-Warnung. Sie enthalte keine Aussage dazu, wozu die Datenkopie geeignet ist.

Es liege bereits keine unzulässige geschäftliche Handlung vor. Das angegriffene „Abraten“ von der Weitergabe der kostenlosen Datenkopie an Dritte diene vorliegend der Unterrichtung und Warnung der angesprochenen betroffenen Personen vor der datenschutzwidrigen und zweckwidrigen Verwendung der Datenkopie und diene vorrangig anderen Zielen als der Förderung des Absatzes oder Bezugs, weshalb der für die geschäftliche Handlung erforderliche unmittelbare und objektive Zusammenhang zur Absatzförderung fehle. Die Warnung erreiche die betroffene Person aus der Perspektive der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte, nicht als Verbraucher. Die Aussage könne sich (nur) reflexartig auf die Absatzförderung von zweckentsprechenden Alternativen auswirken. Deswegen stelle diese Aussage jedoch noch keine geschäftliche Handlung dar. Der Hinweis auf die Sensibilität der Inhalte in der Datenkopie sei aufgrund der zahlreichen unseriösen Dienstleister eine erforderliche Warnung. Des Weiteren liege keine irreführende tatsachenbezogene Angabe im Sinne des § 5 Abs. 1, Abs. 2 UWG vor, deren inhaltliche Richtigkeit objektiv nachprüfbar wäre. Die Empfehlung „Die SCHUFA rät daher von einer Weitergabe an Dritte ab.“ enthalte überhaupt keinen nachprüfbaren Tatsachekern. Es handele sich um eine subjektive Bewertung und nicht um eine Angabe im Sinne von § 5 Abs. 2 UWG. Selbst wenn man in den angegriffenen Aussagen und Darstellungen nachprüfbare Angaben im Sinne des § 5 UWG sehen würde, seien diese nicht irreführend. Denn tatsächlich sei die Vorlage der Datenkopie nicht geeignet, den Zweck eines datenschutzkonformen Bonitätsnachweises gegenüber Dritten zu führen. Eine geschwärzte Datenkopie wahre zwar die Vertraulichkeit der Daten der Betroffenen, könne beim Vermieter aber den Eindruck erwecken, der potenzielle Mieter habe etwas zu verbergen. Zusammengefasst bestehe das Risiko für den Verbraucher hier nicht in der Ungeeignetheit der Weitergabe, sondern darin, dass der Verbraucher sich selbst seines Rechtes auf Privatsphäre und Datenschutz entledige, indem er die Datenkopie weitergibt.

Der Antrag 1 b) sei bereits unbestimmt und damit unzulässig.

Gerade die Frage, ob die Voraussetzungen für die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO vorliegen oder nicht, ist zwischen den Parteien streitig, weshalb die Antragsfassung des Klägers diesen Streit in das Vollstreckungsverfahren tragen würde und sei daher nicht bestimmt im Sinne des § 253 ZPO. Der Antrag sei daher bereits unzulässig. Denn die Frage, ob ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung vorliegt, setze eine Abwägung sämtlicher Umstände des Sachverhaltes voraus und könne nicht pauschal beantwortet werden. Die

Gesamtumstände der Datenverarbeitung könnten sich ändern, sodass im Vollstreckungsverfahren im Zweifel eine neue Abwägungsentscheidung zu treffen wäre. Ein Unterlassungstitel, der darauf verweist, dass „die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) und f) DSGVO nicht vorliegen“, zwingt das Vollstreckungsgericht dazu, eine eigene Abwägung vorzunehmen. Das sei aber Aufgabe des Erkenntnisverfahrens, nicht der Zwangsvollstreckung. Der Schuldner müsse aus dem Titel selbst erkennen können, welches Verhalten ihm verboten ist – nicht erst nach erneuter materiell-rechtlicher Prüfung durch das Vollstreckungsgericht.

Darüber hinaus sei der Antrag auch unbegründet.

Der streitgegenständliche Hinweis diene allein der Erfüllung gesetzlicher Informationspflichten. Es handele sich weder um AGB, noch komme durch die Beantragung der Datenkopie überhaupt ein Vertrag zustande. Die Datenverarbeitung sei auch rechtmäßig. Die Beklagte gleiche nämlich die zur Erteilung der Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO erhobenen Daten mit den bereits in ihrem Datenbestand hinterlegten Daten ab, um mögliche Unrichtigkeiten in ihrem Datenbestand zu identifizieren. Die Beklagte verwende die zur Identifikation angegebenen Daten rechtmäßigerweise, um auch im Falle eines Auskunftersuchens eines Dritten die notwendige Identifizierung bzw. Zuordnung in ihrem Datenbestand vornehmen zu können.

Zuletzt habe der Kläger auch keinen Unterlassungsanspruch (Hilfsantrag zu 2), da die Datenverarbeitung rechtmäßig erfolge.

Im Übrigen wird zur Darstellung des Sach- und Streitstandes auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Verhandlungsniederschrift vom 19.03.2026 (Bl. 378-380 d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist teilweise unzulässig und im Übrigen unbegründet.

I.

Der Kläger ist klagebefugt.

Der Kläger verfolgt gemäß § 2 Abs. 1 seiner Satzung unter anderem den Zweck, Verbraucherinteressen wahrzunehmen, insbesondere indem er Verstöße gegen verbraucher-schützende Vorschriften — insbesondere das Unterlassungsklagengesetz, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen — sowie verbraucherrelevante Datenschutzvorschriften, durch geeignete Maßnahmen sowohl national als auch international, unterbindet.

Die Klagebefugnis des Klägers ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG sowie aus §§ 1, 2, 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 UKlaG. Er ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen' nach § 4 UKlaG eingetragen.

II.

Der Klageantrag zu 1. a) ist zulässig aber unbegründet.

Ein Unterlassungsanspruch des Klägers aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. §§ 3, 5 UWG besteht nicht.

Die klägerseits angegriffene Darstellung der Beklagten auf Ihrer Internetseite betreffend die Beantragung der kostenlosen Datenkopie sowie der Bestellung der kostenpflichtigen „SCHUFA-Bonitätsauskunft“ stellt zur Überzeugung des Gerichts keine irreführende geschäftliche Handlung zu Lasten der Verbraucher i.S.v. §§ 3, 5 UWG dar.

1.

Gemäß § 3 Abs. 1 UWG sind Unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig.

Nach § 5 Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Gemäß § 5 Abs. 2 UWG ist eine geschäftliche Handlung irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die in § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 7 UWG aufgeführten Umstände enthält.

Ein Verstoß gegen das Irreführungsverbot des § 5 UWG setzt voraus, dass eine geschäftliche Handlung vorliegt, die bei einem erheblichen Teil der umworbenen Verkehrskreise eine Fehlvorstellung über marktrelevante Umstände begründet, und diese Täuschung geeignet ist, den verständigen und situationsadäquat aufmerksamen Durchschnittsverbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer sonst nicht getroffenen geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen und damit die zu treffende Marktentscheidung in wettbewerblich relevanter Weise zu beeinflussen (BeckOK UWG/Rehart/Ruhl/Isele, 31. Ed. 19.2.2026, UWG § 5 Rn. 28 m.w.N., beck-online).

„Geschäftliche Handlung“ ist gemäß der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen unmittelbar und objektiv zusammenhängt.

2.

Auf den vorliegenden Sachverhalt übertragen, ergibt sich Folgendes:

a)

Bereits das Vorliegen einer geschäftlichen Handlung ist zweifelhaft. Erforderlich hierfür ist, ob eine Handlung bei objektiver Betrachtung aus der Sicht eines verständigen Empfängers dem Ziel der Förderung des Absatzes oder Bezug von Waren oder Dienstleistungen dient. Die Handlung muss folglich bei objektiver Betrachtung darauf gerichtet sein, durch die Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidung der Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer den Absatz oder Bezug von Waren oder Dienstleistungen des eigenen oder eines fremden Unternehmens zu fördern. Die Handlung muss auch objektiv geeignet sein, eine Absatzförderung zu bewirken (vgl. BeckOK UWG/Rehart/Ruhl/Isele, 31. Ed. 19.2.2026, UWG § 5 Rn. 36 m.w.N., beck-online).

Zwar besteht bei Handlungen von Unternehmen, also auch bei der Beklagten, eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen einer geschäftlichen Handlung (BGH GRUR 1990, 463 – Firmenrufnummer; OLG Stuttgart GRUR-RR 2016, 453 – Redaktionelles Stadtblatt). Werden mit einer Handlung allerdings vorrangig andere Ziele als die Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidung von Verbrauchern verfolgt und wirkt sich die Handlung nur reflexartig auf die Absatz- oder Bezugsförderung aus, liegt keine geschäftliche Handlung vor (vgl. BeckOK UWG/Rehart/Ruhl/Isele, 30. Ed. 1.10.2025, UWG § 5 Rn. 38, 39 m.w.N., beck-online).

Unzweifelhaft dürfte die klägerseits gerügte Darstellung der Beklagten betreffend die Bonitätsauskunft einerseits und der kostenlosen Datenkopie andererseits in ihrem Kundenbereich die geschäftliche Entscheidung der Verbraucher zugunsten der kostenpflichtigen Bonitätsauskunft beeinflussen und den Absatz der Beklagten fördern. Zwischen den Parteien streitig und zweifelhaft ist indes, ob die Absatzförderung das vorrangige Ziel der Beklagten ist (so der Kläger) oder ob sich die Handlung nur reflexartig auf die Absatzförderung auswirkt bei primärer Verfolgung anderer Ziele (so die Beklagte).

Das Gericht geht von letzterem aus, wie im Folgenden noch auszuführen sein wird, weshalb keine geschäftliche Handlung gesehen wird.

Die angegriffene Handlung dient vorrangig anderen Zielen als der Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidung von Verbrauchern in Bezug auf Produkte und sie wirkt sich lediglich reflexartig auf die Absatz- oder Bezugsförderung aus. Schwerpunktmäßig geht es nämlich nicht um eine werbende Absatzförderung, sondern um einen datenschutzrechtlichen Hinweis und eine Verwendungswarnung.

Sie stellt damit keine geschäftliche Handlung dar (vgl. BGH, Urteil vom 31.03.2016, I ZR 160/14, GRUR 2016, 710, Rn. 12, zitiert nach beck-online). Letztlich kann die Frage, ob eine „geschäftliche Handlung“ vorliegt oder nicht, aber auch dahinstehen.

b)

Denn selbst bei Annahme einer geschäftlichen Handlung liegen die weiteren Voraussetzungen von § 5 UWG zur Überzeugung des Gerichts nicht vor, da es an einer Irreführung der Verbraucher durch Verbreitung unwahrer Angaben i.S.v. § 5 Abs. 2 UWG fehlt.

(1)

Erforderlich ist eine „Angabe“, worunter eine Aussage zu verstehen ist, die sich auf Tatsachen bezieht und die damit einer inhaltlichen Überprüfbarkeit zugänglich ist (vgl. BeckOK UWG/Rehart/Ruhl/Isele, 31. Ed. 19.2.2026, UWG § 5 Rn. 44 m.w.N. zur BGH-Rspr., beck-online). Die Angabe muss weiter „unwahr“, also objektiv falsch sein und dahingehend zur Täuschung geeignet sein, dass durch diese eine Fehlvorstellung bei den angesprochenen Verkehrskreisen hervorgerufen wird (vgl. Rehart/Ruhl/Isele, a.a.O. Rn. 61, beck-online).

Die Aussage, die Datenkopie beinhalte sensible Informationen stellt zwar eine solche „Angabe“ dar, da es sich hierbei um überprüfbare Tatsachen handelt. Die Aussage ist aber objektiv wahr, denn die Datenkopie legt – soweit diese von der Beklagten gespeichert wurden – ihrem Zweck zur Erfüllung von Art. 15 DSGVO entsprechend sämtliche finanziellen Aktivitäten des Verbrauchers offen, wie etwa sämtliche Bankverbindungen, Kreditverträge und – karten, sämtliche Zahlungsstörungen mit Gläubigerangaben, angefragte und laufende Kredite. Handyverträge etc., vgl. Anl. B2. Es handelt sich bei diesen Angaben um sensible persönliche finanzielle Angaben. Die Angabe ist mithin wahr und auch nicht irreführend.

(2)

Soweit die Beklagte von der Weitergabe dieser sensiblen Daten abrät, handelt es sich hierbei nicht um eine „Angabe“ mangels Tatsachenkern, sondern vielmehr um eine subjektive Einschätzung der Beklagten und keine Angabe einer nachprüfbaren Tatsache. Im Übrigen ist die Empfehlung aber auch nicht irreführend und unlauter i.S.v. § 5 UWG. Denn wie oben ausgeführt, enthält die Datenkopie objektiv und nachprüfbar sensible persönliche finanzielle Angaben über den Verbraucher in beträchtlichem Umfang. Dritte, wie etwa Vermieter, benötigen diese Angaben nicht und der Verbraucher könnte sich mit deren Veröffentlichung an Dritte erheblich selbst schädigen. Der Ratschlag bzw. die Empfehlung der Beklagten ist daher

datenschutzrechtlich sinnvoll und nicht irreführend. Denn tatsächlich ist die Vorlage der Datenkopie nicht geeignet, den Zweck eines datenschutzkonformen Bonitätsnachweises gegenüber Dritten zu führen. Zuletzt kommt hinzu, dass der Basisscore nur alle drei Monate aktualisiert wird, also ggf. bei Vorlage an Dritte zur Bonitätsauskunft veraltet und in seinem Aussagegehalt entwertet sein könnte.

Das angegriffene „Abraten“ von der Weitergabe der kostenlosen Datenkopie an Dritte dient damit der Unterrichtung und Warnung der angesprochenen betroffenen Personen vor der datenschutzwidrigen und zweckwidrigen Verwendung der Datenkopie und entspricht damit den Warnungen von Behörden aber auch von Verbraucherschutzverbänden.

Diese Verwendungswarnung beinhaltet entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht *„zwangsläufig eine Absage an die Geeignetheit der kostenlosen Datenkopie zur Vorlage bei Vermietern“*. Insoweit legt der Kläger nach Ansicht der Kammer eine unzutreffende Verkehrsauffassung zugrunde. Die Verwendungswarnung ist ersichtlich auf die Weitergabe sensibler Daten gerichtet, also datenschutzrechtlich zu verstehen. Eine Aussage über die (Un-) Geeignetheit zur Belegung der Bonität ist damit nicht verbunden, schon gar nicht *„zwangsläufig“*. Abgesehen davon, dass der Basisscore veraltet sein könnte, ist die Datenkopie natürlich geeignet, Dritten Einblick in die eigene Bonität zu geben. Dies aber unter datenschutzrechtlich katastrophalen Voraussetzungen der Veröffentlichung sämtlicher sensibler persönlicher finanzieller Daten mit erheblichem Selbstschädigungspotential.

(3)

Soweit der Kläger hiergegen einwendet, man könne die Datenkopie zur Bonitätsauskunft auch in der Weise datenschutzkonform verwenden, indem man „unnötige Informationen“ großflächig schwärzt und damit unkenntlich macht, geht diese Ansicht zur Überzeugung der Kammer erheblich an der Realität vorbei. Denn der Vermieter oder sonstige Dritte können ja gar nicht wissen, welche Angaben in der Datenkopie vom Verbraucher geschwärzt wurden und insbesondere nicht, ob es sich um für ihn relevante Auskünfte oder irrelevante Auskünfte handelt. Der Aussagegehalt der Datenkopie wäre bei Schwärzen von Passagen damit ganz erheblich reduziert, wenn nicht sogar bei großflächigem Schwärzen aufgehoben. Der Dritte müsste den Verdacht hegen, dass relevante und unliebsame Passagen geschwärzt wurden um eine ggf. gar nicht vorhandene Bonität vorzutäuschen. Diese naheliegende Annahme, dass aus diesen Gründen ein Vermieter eine geschwärzte Datenkopie nicht akzeptieren und vielmehr den Interessenten mit einer ungeschwärzten vollständigen Datenkopie bevorzugen würde, führt dazu, dass eine datenschutzrechtlich konforme Verwendung der Datenkopie in der Realität zur vollen Überzeugung der Kammer nicht möglich ist und daher der Ratschlag der Beklagten, diese nicht zu verwenden, nicht zu beanstanden ist.

Insoweit erscheint die Haltung des Klägers auch dahingehend hinterfragbar, als auch die Verbraucherverbände im Hinblick auf die sensiblen Daten vor deren Weitergabe warnen.

(4)

Betreffend die Bonitätsauskunft weist die Beklagte die Erwerber einer SCHUFA-Bonitätsauskunft in dem Anschreiben, mit dem die Auskunft übersandt wird, unmissverständlich auf den Umstand hin, dass die zur Erläuterung dem Zertifikat beigefügte Beigabe nicht zur Weitergabe bestimmt ist, sondern nur das datenschutzkonforme Zertifikat. Von daher sind diese Fälle nicht vergleichbar.

(5)

Auch die Graphisch gestaltete Gegenüberstellung von Datenschutzkopie und Bonitätsauskunft ist nicht zu beanstanden.

Sie enthält ebenso keine Aussage dazu, ob die Datenkopie zur Verwendung geeignet ist oder nicht. Sie zeigt aber, dass die Bonitätsauskunft empfohlen wird; dies aber aus den genannten Gründen zu Recht. Dem mag ein gewisser Werbecharakter inwohnen. Dies ist aber objektiv nicht zu beanstanden und einem gewerblich tätigen Unternehmen zuzugestehen. Eine Täuschung über die Notwendigkeit der kostenpflichtigen Bonitätsauskunft zum datenschutzkonformen Nachweis der eigenen Bonität (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 UWG) liegt hierin aus den oben genannten Gründen nicht.

(6)

Damit liegt im Ergebnis kein Verstoß gegen § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 5 UWG vor. Der Klageantrag zu 1. a) ist unbegründet.

III.

1.

Der Klageantrag zu 1. b) ist bereits unzulässig.

Denn mit der Formulierung „ohne dass die Voraussetzungen einer der in der Datenschutzhinformaton genannten Rechtsgrundlagen vorliegen“ wäre ein entsprechender Tenor zu unbestimmt i.S.v. § 253 ZPO.

Denn im Rahmen der Vollstreckung müsste im Vollstreckungsverfahren geprüft werden, ob im konkreten Einzelfall, dessen Unterlassung vollstreckt werden soll, die Voraussetzungen einer

der in der Datenschutzinformation genannten Rechtsgrundlagen vorliegen oder nicht. Dis ist unzulässig. Eine Unterlassungsklage muss die beanstandete (u.U. zukünftige) Handlung so konkret wie möglich beschreiben, damit Prüfungs- u Entscheidungsbefugnis des Gerichts klar umrissen sind, der Beklagte sich erschöpfend verteidigen kann und in der Vollstreckung Klarheit über den Verbotsinhalt besteht (vgl. Saenger, Zivilprozessordnung, ZPO § 253 Rn. 19 m.w.N., beck-online). An letzterem fehlt es aber, weil bei der Vollstreckung geprüft werden muss, ob die tenorierte Bedingung im konkreten Einzelfall vorliegt. Entgegen der Rechtsansicht des Klägers sieht es die Kammer so, dass nicht nur abstrakt pauschal festgestellt werden kann, ob die Datenverarbeitung stets (un-) zulässig ist. Es ist durchaus denkbar, dass es je nach Einzelfallkonstellation Daten gibt, deren Speicherung nach den genannten Rechtsgrundlagen zulässig sind und andere ggf. nicht. Die Frage, ob ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung vorliegt, setzt eine Abwägung sämtlicher Umstände des Sachverhaltes im konkreten zur Vollstreckung anstehenden Einzelfall voraus und kann nicht pauschal beantwortet werden, weshalb ja auch die Bedingung im Antrag enthalten ist. Die Gesamtumstände der Datenverarbeitung können sich ändern, sodass im Vollstreckungsverfahren im Zweifel eine neue bzw. eigene Abwägungsentscheidung zu treffen wäre.

Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, welches Rechtsschutzziel der Kläger mit dem Antrag erreichen möchte. Es geht ihm doch im Kern ersichtlich nicht um die Unterlassung der Verwendung der Klausel/ des Hinweises, sondern um die Unterlassung der Speicherung und Verwendung für die Datenauskunft. Dies ist aber ein anderer Streitgegenstand.

2.

Im Übrigen ist der Antrag auch unbegründet.

Dem Kläger steht kein Unterlassungsanspruch aus § 1 UKlaG i.V.m. § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit a) und Art. 6 Abs. 1 DSGVO zu.

Es handelt sich bereits nicht um allgemeine Geschäftsbedingen. Denn durch die Anforderung einer Datenkopie wird kein Vertrag abgeschlossen, sondern der Verbraucher nimmt seine Rechte gemäß Art. 15 DSGVO in Anspruch.

Der Anspruch steht dem Kläger auch nicht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 13 UKlaG i. V. m. Artikel 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO i. V. m. Artikel 6 Abs. 1 DSGVO gegen die Beklagte zu.

Die Speicherung der Daten ist auch rechtmäßig gemäß Art. 6 Abs. 4 DSGVO.

Art. 6 Abs. 4 DSGVO erlaubt die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem ursprünglich festgelegten, wenn die Weiterverarbeitung mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist. Die Speicherung zum Zwecke der Berichtigung ist mit der Erhebung zur Beauskunftung nach Art. 15 DSGVO vereinbar. Maßgeblich ist insoweit insbesondere, dass zwischen der Auskunftserteilung nach Art. 15 DSGVO einerseits und der Berichtigung, auf die Betroffene gemäß Art. 16 DSGVO Anspruch haben, andererseits ein enger innerer Zusammenhang i.S.d. Art. 6 Abs. 4 a) DSGVO besteht.

Bei der Berichtigung von personenbezogenen Daten handelt es sich auch um gebotene Verarbeitung i.S.v. Art. 5 DSGVO, da gemäß Art. 5 Abs. 1 d) DSGVO personenbezogene Daten „sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein“ müssen (Prinzip der Datenrichtigkeit). Die Datenspeicherung ist auch gemäß Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO berechtigt, da aus den genannten Gründen die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und überwiegende Interessen des Verbrauchers nicht ersichtlich sind.

Daher wird seitens der Kammer auch kein Verstoß gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB i. V. m. Artikel 5 Abs. 1 lit. a), Artikel 6 Abs. 1 DSGVO gesehen, wenn man entgegen der hiesigen Rechtsansicht einen Vertragsabschluss bejahen und die Klausel als AGB bewerten sollte.

Im Übrigen müssen Betroffene bei einer Wirtschaftsauskunft vernünftigerweise damit rechnen, dass zu anderen Zwecken erhobene Daten nötigenfalls zur Berichtigung des Datenbestandes weiterverwendet werden. Zuletzt ist auch zu berücksichtigen, dass der Verbraucher die freiwilligen Angaben nicht tätigen muss, um die Datenkopie gemäß Art. 15 DSGVO zu erhalten. Die Klausel ist ggf. dazu geeignet, dass Betroffene die freiwilligen Angaben nicht tätigen, aber nicht dazu, die betroffenen von der Geltendmachung des Auskunftsrechts Gebrauch zu machen.

IV.

Auch der zu bescheidende Hilfsantrag zu 2.) ist unzulässig und unbegründet.

1.)

Ein Anspruch gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 13 UKlaG i. V. m. Artikel 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO i. V. m. Artikel 6 Abs. 1 DSGVO steht dem Kläger gegen die Beklagte nicht zu.

Für den Hilfsantrag zu 2.) gelten dieselben Gründe für die Unzulässigkeit wie beim Klageantrag zu 1. b). Auch hier müsste die Rechtmäßigkeit der konkreten gerügten Datenverarbeitung im Vollstreckungsverfahren geklärt werden. Denn dort müsste geprüft werden, ob im konkreten

Vollstreckungsfall „die Voraussetzungen einer der in der Datenschutzhinweise für die Datenverarbeitung genannten Rechtsgrundlagen“ vorliegen oder nicht; mithin ob diese tenorierte Bedingung vorliegt oder nicht. Daher wird im Übrigen auf die obigen Ausführungen Ziffer III. Nr. 1 verwiesen.

2.)

Im Übrigen ist auch dieser Hilfsantrag aus den unter Ziffer III. Nr. 2 genannten Gründen unbegründet. Des Weiteren erfolgt die Speicherung und Beauskunftung, mithin die Datenverarbeitung durch die Beklagte, grundsätzlich rechtmäßig. Die Rechtmäßigkeit folgt aus dem Erlaubnistatbestand für die streitgegenständlichen Datenverarbeitungen durch die Beklagte gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO (vgl. exemplarisch OLG Frankfurt a. M. Urt. v. 18.1.2023 – 7 U 100/22, BeckRS 2023, 583 Rn. 30, 31,33, 34, beck-online).

V.

Die akzessorischen Nebenforderungen teilen das Schicksal der Hauptforderungen.

Die Klage war daher abzuweisen.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 3- 5 ZPO, 39 Abs. 1, 43 Abs. 1, 63 Abs. 2 S. 1 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des

genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt
Wiesbaden, 27.04.2026

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle